Freie Landschaft Schweiz, Däderizstrasse 61,2540 Grenchen

Eidgenössische Volksinitiative 'Für den Schutz der direkten Demokratie bei Windparks (Gemeindeschutz-Initiative)' (im Bundesblatt veröffentlicht am 30. Januar 2024).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 6
[6] Projekte für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 30 Metern oder mehr bedürfen der Zustimmung des Volkes der Standortgemeinde und der von den Windkraftanlagen besonders betroffenen Nachbargemeinden. Die Projektunterlagen müssen konkrete Auskunft geben über einzelne Standorte, Dimensionen der Bauwerke, die Erschliessung und die wesentlichen Auswirkungen der Windkraftanlagen.

Art. 197 Ziff. 16
16. Übergangsbestimmung zu Art. 89 Abs. 6 (Windkraftanlagen)
[1] Windkraftanlagen, deren Mast am 1. Mai 2024 noch nicht errichtet war, bedürfen der nachträglichen Zustimmung des Volkes der Standortgemeinde und der von den Windkraftanlagen besonders betroffenen Nachbargemeinden, sofern diese Zustimmung nicht bereits vorliegt.
[2] Wird die Zustimmung nicht erteilt, müssen die Windkraftanlagen und alle damit verbundenen Bauten und Anlagen zulasten der Ersteller innert 18 Monaten abgebrochen werden. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
[3] Ausgenommen von dieser Regelung sind die Windenergie-Projekte La Joux-du-Plâne, Crêt-Meuron, Montperreux und Montagne de Buttes im Kanton Neuenburg, sofern bei diesen Projekten nach dem 1. Mai 2024 keine Änderungen erfolgen, welche eine Nutzungsplanänderung oder ein neues Baubewilligungsverfahren voraussetzen.

! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. !

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

	Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Alder Raphael, Wingertenstrasse 3, 8322 Madetswil; Blanc Jean-Marc, Chemin du Mandou 5, 1041 Bottens; Blank Charlotte, Im Oberfeld 5, 8261 Hemishofen; Chappuis Marie-Claude, Route de Sommentier 129, 1688 Sommentier; de Weck Antoinette, Grand Rue 20, 1700 Fribourg; Dietiker Markus, Obergütschstrasse 4, 6038 Honau; Duelli Fabienne, Grund 525, 9044 Wald; Cryer Katharina, Birkenweg 20, 8471 Dägerlen; Fasel Nicolas, Chemin de la Verrière 11, 1094 Paudex; Fior Michel, Beundenweg 11b, 3225 Müntschemier; Glutz von Blotzheim Catherine, Herrengasse 56, 6430 Schwyz; Hess Peter, Rüteliweg 5, 4207 Bretzwil; Hettegger Siegfried, Dorfstrasse 30, 8835 Feusisberg; Lovis Anael, La Sagne-au-Droz 20, 2714 Les Genevez; Maletinsky Martin, C.-F.-Meyer-Strasse 14, 8802 Kilchberg; Meier Adrian, Juraweg 4, 5737 Menziken; Meyer Dieter, Route de Planafin 41, 1723 Marly; Pahud Yvan, Chemin de la Prise 40, 1454 L'Auberson; Scholl Bernhard, Titlisstrasse 3, 4313 Möhlin; Sudler Andreas, Tüfenbachstrasse 35, 8494 Bauma; Sulzer Alfred R., Schermengasse 10, 7208 Malans; Vogt Elias, Däderizstrasse 61, 2540 Grenchen; Waltenspül Urs, Tannerstrasse 63, 5000 Aarau; Widmer Johann, Trottenstrasse 94, 8037 Zürich; von Albertini Nina, Dusch 78, 7417 Paspels; von Salis Gaudenz, Bothmarweg 15, 7208 Malans; Zimmermann Marco, Hittingen 109, 9502 Braunau

Ablauf der Sammelfrist: 30. Juli 2025.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende .... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtliche Eigenschaft: _____

! Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 30. Juli 2025 senden an:
Verein für Naturschutz und Demokratie, Däderizstrasse 61,2540 Grenchen.
Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein. !